

NOMOSLEHRBUCH

Satzger

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

6. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Helmut Satzger,
Ludwig-Maximilians-Universität München

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

6. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0273-2

6. Auflage 2013

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Vorwort	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	21
A. EINFÜHRUNG	
<hr/>	
§ 1 Das Strafrecht im internationalen Kontext	27
§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“	28
I. Übersicht	28
II. Völkerstrafrecht	28
III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht	28
IV. Strafanwendungsrecht	29
V. Rechtshilferecht	30
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	30
<hr/>	
B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“	
<hr/>	
§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts	31
I. Strafberechtigung	31
II. Anwendbares Strafrecht	31
III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung	34
IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände	35
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	35
§ 4 Anknüpfungsmodelle	36
I. Kompetenz-Kompetenz der Staaten	36
II. Anerkannte Prinzipien	36
1. Übersicht über die völkerrechtlich akzeptierten Anknüpfungspunkte	36
2. Territorialitätsprinzip	38
3. Aktives Personalitätsprinzip	39
4. Schutzprinzip	39
a) Staatsschutzprinzip	40
b) Individualschutzprinzip (passives Personalitätsprinzip)	40
5. Weltrechtsprinzip	41
6. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege	41
7. Kompetenzverteilungsprinzip	42
8. Unionsschutzprinzip (ehemaliges Gemeinschaftsschutzprinzip)	42
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	43
§ 5 Das Strafanwendungsrecht des StGB	44
I. Entstehungsgeschichte	44

Inhalt

II. Leitende Grundprinzipien der §§ 3 ff. StGB	44
III. Dogmatische Einordnung der §§ 3 ff. StGB	46
IV. „Tat“ und „Täter“ i.S.d. §§ 3 ff. StGB	47
1. Tatbegriff	47
2. Täterbegriff	47
V. Anwendung deutschen Strafrechts auf Inlandstaten	48
1. § 3 StGB (Territorialitätsprinzip)	48
a) Tatortbegriff des § 9 I StGB	48
aa) Probleme bei der Bestimmung des Handlungsorts	52
(1) Handlungsort bei Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft	52
(2) Handlungsort bei Handlungseinheiten (mehraktige Delikte, Dauerdelikte, fortgesetzte Handlung)	53
(3) Handlungsort bei gewerbs-, geschäfts- oder gewohnheitsmäßig begangener Tat (Sammelstraftat)	54
bb) Probleme bei der Bestimmung des Erfolgsorts	55
(1) „Zum Tatbestand gehörender Erfolg“ bei Gefährungsdelikten	55
(2) Objektive Strafbarkeitsbedingung als „zum Tatbestand gehörender Erfolg“	57
(3) Transitdelikte	58
cc) Problem: Tatort bei der Teilnahme	59
dd) Problem: Tatort Internet	62
b) Inlandsbegriff	67
aa) Staats- und völkerrechtlicher Inlandsbegriff	67
bb) Faktischer Inlandsbegriff für das geteilte Deutschland	67
cc) Rückkehr zum staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff	68
dd) Staats- und völkerrechtliche Begrenzung des Inlands	68
c) Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Exterritoriale?	68
2. § 4 StGB (Flaggenprinzip)	69
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	70
VI. Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaten	70
1. § 5 StGB	70
a) Grundgedanke	70
b) Realisierte Anknüpfungspunkte	71
c) Prozessuale Flankierung	72
d) Anwendungsbeispiele und Problemfälle	72
aa) Der Täterbegriff in § 5 Nr. 9 StGB	72
bb) Erfasste Delikte und Systematik des § 5 Nr. 12 StGB	73
2. § 6 StGB (Weltrechtsprinzip)	74
3. § 7 StGB (aktives und passives Personalitätsprinzip, stellvertretende Strafrechtspflege)	76
a) Verwirklichte Prinzipien	76
b) „Deutscher“ bzw. „Ausländer“ als Täter und Opfer	77
aa) Staatsrechtlicher Inländerbegriff	77
bb) Deutscher als Opfer (§ 7 I StGB)	78
cc) Deutscher als Täter (§ 7 II Nr. 1 StGB)	78
dd) Ausländer als Täter (§ 7 II Nr. 2 StGB)	79
ee) Problem der stellvertretenden Strafrechtspflege bei Teilnehmern	80

Inhalt

c) Die Tatortstrafbarkeit	80
aa) Bedrohung der Tat mit Strafe am Tatort	81
bb) Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und sonstige materiellrechtliche „Straffreistellungsgründe“ des Tatortrechts	81
cc) Verfahrenshindernisse des Tatortrechts	83
dd) Faktische Nichtverfolgung	85
d) Prozessuale Flankierung	85
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	85
§ 6 Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter	86
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	88
C. EUROPÄISCHES STRAFRECHT	
<hr/>	
§ 7 Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts	90
I. Bedeutung des Begriffs „Europäisches Strafrecht“	90
II. Der Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf das Strafrecht	91
1. Die historische Entwicklung des Primärrechts	91
2. Rechtssetzung vs. Rechtsangleichung	93
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	95
§ 8 Supranationales Europäisches Strafrecht	96
I. Bestehende Sanktionen auf Unionsebene	96
1. Die verschiedenen Arten von unionsrechtlichen Sanktionen	96
a) Geldbußen	96
b) Sonstige finanzielle Sanktionen	96
c) Sonstige Rechtsverluste	97
2. Zuordnung zum Strafrecht im weiteren Sinn	97
II. Europäisches Kriminalstrafrecht	98
1. Terminologisches	98
2. Ansätze eines Europäischen Kriminalstrafrechts im geltenden Recht?	99
3. Strafrechtssetzungskompetenz der EU	101
III. Zukunftsprojekte für ein „Europäisches Strafrecht“	106
1. Corpus Juris strafrechtlicher Regelungen zum Schutze der finanziellen Interessen der EU (Corpus Juris 2000)	106
2. Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft	107
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	108
§ 9 Das nationale materielle Strafrecht unter der Einwirkung des Europarechts	109
I. Allgemeines	109
1. Strafrecht als nicht-unionsrechtsresistente Materie	109
2. Besonderheiten des Kriminalstrafrechts	111
II. Primärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht	112
1. Unionsrecht als Obergrenze für nationales Strafrecht	113
a) Unionsrechtswidrige Tatbestandsvoraussetzungen	113

b)	Unionsrechtswidrige Rechtsfolge	115
aa)	Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionshöhe	115
bb)	Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionsart	117
2.	Allgemeine Untergrenze für Strafrecht im Dienst der Union (Art. 4 III EUV)	118
III.	Sekundärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht – insbesondere durch Richtlinien gem. Art. 83 AEUV	120
1.	Allgemeines und Systematik	120
2.	Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 83 I AEUV)	120
a)	Veränderungen gegenüber der ehemaligen dritten Säule	120
b)	Bisherige Rechtsakte	121
c)	Voraussetzungen des Art. 83 I AEUV	122
3.	Annexkompetenz (Art. 83 II AEUV)	124
a)	Annexcharakter der Kompetenzvorschrift	124
b)	Bisheriger Rechtsstand	125
c)	Voraussetzungen des Art. 83 II AEUV	126
4.	Kompetenz zur Mindestharmonisierung	126
5.	Die Notbremsenregelung in Art. 83 III AEUV	128
a)	Grundgedanke und Verfahren	128
b)	Inhaltliche Anforderungen	129
6.	Harmonisierungskompetenzen außerhalb des Art. 83 AEUV	130
a)	Kompetenzgrundlagen	130
b)	Analoge Anwendung der „Notbremse“	131
7.	Exkurs: Ein Konzept für eine europäische Kriminalpolitik	132
a)	Hintergrund	132
b)	Die einzelnen Prinzipien für eine europäische Kriminalpolitik	133
IV.	Einbeziehung europarechtlicher Normen durch Verweisungen in nationalen Strafvorschriften	134
1.	Einführung	135
a)	Verhaltensvorschriften in Richtlinien	135
b)	Verhaltensvorschriften in Verordnungen	135
2.	Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug	136
a)	Wirkung der Verweisung und Auslegungsproblematik	136
b)	Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	138
aa)	Allgemeine Bestimmtheitsanforderungen	138
bb)	Besonderheiten bei Verweisungen auf EU-Recht	139
cc)	Rückverweisungsklauseln in nationalen Verordnungen	141
dd)	Strafbarkeitslücken und lex mitior	143
V.	Beachtung des EU-Rechts bei der Anwendung nationalen Strafrechts	144
1.	Einführung	144
2.	Neutralisierungswirkung	145
a)	Echte Kollisionen auf Tatbestandsseite	146
b)	Echte Kollisionen auf Straffolgendeite	148
c)	Nur scheinbare Kollisionen mit Unionsrecht	149
3.	Unionsrechtskonforme Auslegung	150
a)	Allgemeines	150
b)	Unionsrechtskonforme Auslegung und Strafrecht	152

Inhalt

c)	Anwendungsbeispiele	153
aa)	Schutz von EU-Rechtsgütern durch extensive unionsrechtskonforme Auslegung nationaler Straftatbestände	153
bb)	Begriffliche Akzessorietät einzelner Tatbestandsmerkmale	155
cc)	Fahrlässigkeitsdelikte	157
dd)	Strafzumessung	158
4.	Die Bedeutung von Rahmenbeschlüssen für die Strafrechtsanwendung	160
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	161
§ 10	Strafverfolgung in Europa	163
I.	Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene	163
1.	Europol	163
2.	Eurojust	166
3.	Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	168
4.	Das Projekt einer Europäischen Staatsanwaltschaft	169
II.	Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung	172
1.	Allgemeines: Das Prinzip	172
2.	Bisherige Rechtsakte auf der Grundlage des Anerkennungsprinzips	175
a)	Der Europäische Haftbefehl	175
aa)	Der Rahmenbeschluss	175
bb)	Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Deutschland	176
cc)	Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in anderen Mitgliedstaaten	178
b)	Europäische Überwachungsanordnung	179
c)	Rechtshilfe in Bezug auf Beweismittel, insbesondere die Europäische Beweisanordnung	180
d)	Vollstreckungshilfe in Bezug auf Sanktionsentscheidungen	182
3.	Die Kodifizierung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in Art. 82 AEUV	183
a)	Anwendungsbereiche	183
b)	Abgrenzung zur Rechtsangleichung gem. Art. 82 II AEUV	183
4.	Informationsaustausch, insbesondere der Grundsatz der Verfügbarkeit	184
III.	Rechtsangleichung im Bereich des Strafverfahrensrechts	187
1.	Anwendungsbereiche	187
a)	Zulässigkeit von Beweismitteln (lit. a)	187
b)	Rechte des Einzelnen (lit. b)	188
c)	Rechte der Opfer (lit. c)	190
d)	Sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens (lit. d)	190
2.	Notbremse	191
IV.	Ne bis in idem	191
1.	Grundsätzlich rechtsordnungsinterne Bedeutung von „ne bis in idem“	192
2.	Sanktionen in mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat	193
a)	Notwendigkeit und Ausgestaltung eines europaweiten „ne-bis-in-idem“-Grundsatzes	193
b)	Das Verhältnis von Art. 54 SDÜ zu Art. 50 GRC	194
c)	Voraussetzungen und einheitliche Handhabung des Art. 54 SDÜ	196
aa)	„Rechtskräftige Aburteilung“	197

bb) „Dieselbe Tat“	198
cc) Vollstreckungselement	199
dd) Das Verbot der Doppelbestrafung als Vollstreckungshindernis eines Europäischen Haftbefehls	201
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	202
§ 11 Die Europäische Menschenrechtskonvention	204
I. Der Europarat	204
1. Der Europarat als internationale Organisation	204
2. Die für das Strafrecht relevanten Tätigkeiten des Europarates	205
II. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	205
1. Die EMRK in den verschiedenen Rechtsordnungen	206
a) Das Günstigkeitsprinzip als Ausgangspunkt	206
b) Die Bedeutung für das nationale, insbesondere deutsche Recht	206
c) Die Bedeutung der EMRK für das EU-Recht	208
aa) Der Beitritt der EU zur EMRK	208
bb) Die EU-Grundrechtecharta und Art. 6 III EUV	209
cc) Verhältnis EuGH und EGMR	210
2. Die Auslegung der EMRK in den Mitgliedstaaten und durch den EGMR	211
3. Straf(verfahrens)rechtliche Garantien	211
a) Allgemeines zu den Garantien der EMRK	211
aa) Subsidiärer Grundrechtsschutz	211
bb) Berechtigte und Verpflichtete	212
b) Die strafrechtlich relevanten Garantien der EMRK und ihre Prüfung	213
c) Recht auf Leben – Art. 2 I EMRK	214
d) Folterverbot, Verbot erniedrigender Strafe – Art. 3 EMRK	217
aa) Schutzbereichsbestimmung und absolutes Folterverbot	217
bb) Konstellation 1: Androhung von Folter	219
cc) Konstellation 2: Medizinische Eingriffe an Festgenommenen/Häftlingen	221
dd) Konstellation 3: Abschiebung und Auslieferung	222
e) Bedingungen eines Freiheitsentzugs – Art. 5 EMRK	223
f) Recht auf ein faires Verfahren – Art. 6 I, III EMRK	226
aa) Schutzbereich	227
bb) Anforderungen an das Gericht und das gerichtliche Verfahren	228
cc) Anforderungen an ein faires Verfahren	230
g) Unschuldsvermutung – Art. 6 II EMRK	236
h) Gesetzlichkeitsprinzip („nulla poena sine lege“, Rückwirkungsverbot) – Art. 7 EMRK	236
aa) Schutzbereich	236
bb) Bestimmtheitsgebot	237
cc) Analogieverbot	238
dd) Rückwirkungsverbot	238
i) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Art. 8 EMRK	241
j) Rechtsmittel in Strafsachen – Art. 2 I des 7. Zusatzprotokolls	242
k) „Ne bis in idem“ – Art. 4 I des 7. Zusatzprotokolls	243
4. Verfahrensrecht und Organe	244
a) Der EGMR als Organ der Konvention	244

Inhalt

b) Individual- und Staatenbeschwerde	245
c) Urteilsart (Feststellungsurteil inter partes)	245
d) Wirkung der Urteile in den Mitgliedstaaten	246
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	247
D. VÖLKERSTRAFRECHT	
<hr/>	
§ 12 Grundlagen des Völkerstrafrechts	250
I. Der Begriff des Völkerstrafrechts	250
II. Durchsetzung des völkerrechtlichen Strafanspruchs	252
III. Völkerstrafrecht und völkerrechtliches Deliktsrecht	254
IV. Völkerrechtsbasiertes Strafrecht – die sog. „treaty crimes“	255
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	256
§ 13 Historische Entwicklung des Völkerstrafrechts	257
I. Entwicklung bis 1919	257
II. Versailles und die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	257
1. Der Versailler Friedensvertrag	257
2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	258
III. Der Militärgerichtshof von Nürnberg	259
1. Struktur des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG)	260
a) Zuständigkeit	260
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	260
2. Verfahrensrecht	260
3. Urteil	260
4. Kritik an den Nürnberger Prozessen	261
5. Fazit	262
IV. Der Internationale Militärgerichtshof von Tokio (IMGFO)	262
V. Kalter Krieg und „Wende“	262
VI. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	263
1. Struktur des Tribunals	264
a) Zuständigkeit	264
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	265
c) Rechtsfolgen	265
2. Überblick über die vom ICTY anzuwendenden Straftatbestände	265
3. Rechtliche Zulässigkeit des Tribunals	266
VII. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	267
VIII. Hybride Gerichte	267
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	269
§ 14 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)	271
I. Struktur des Statuts	272
II. Funktion des Gerichts	272
III. Zuständigkeit	273
1. Persönliche Zuständigkeit	273
2. Sachliche Zuständigkeit	273
3. Örtliche Zuständigkeit bzw. „Anknüpfungspunkt“	274

Inhalt

4. Zeitliche Zuständigkeit	274
IV. Auslösung des Tätigwerdens des Gerichts („trigger mechanisms“)	275
1. Staatenbeschwerde	275
2. Eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers	276
3. Beschluss des UN-Sicherheitsrats	277
V. Grundsatz der Komplementarität	278
VI. Institutionelles	281
1. Die Richter	282
2. Die Kanzlei	282
3. Der Ankläger	282
4. Finanzierung	283
VII. Verfahren	283
1. Ermittlungsverfahren	283
2. Zwischenverfahren	284
3. Hauptverfahren	284
4. Rechtsmittel („Appeal“) und Wiederaufnahme („Revision“)	285
5. Insbesondere: Opferrechte	285
6. Fazit	287
VIII. Strafen und deren Vollstreckung	287
IX. Verjährung und Rechtskraft	287
X. Rechtspolitische Bewertung	288
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	289
§ 15 Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts	291
I. Anwendbares Recht	291
1. Allgemeine Rechtsquellen des Völkerrechts	291
2. Besondere Rechtsquellen des Völkerstrafrechts	292
II. Auslegungsregeln und Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“	294
1. Völkerrechtliche Auslegungsregeln	294
2. Auslegung im Völkerstrafrecht	294
III. Individuelle Verantwortlichkeit	296
IV. Die Struktur der Völkerstraftat	296
1. Allgemeine objektive Deliktsmerkmale	297
2. Allgemeine subjektive Deliktsmerkmale	298
3. Straffreistellungsgründe	302
a) Notwehr	302
b) Notstand	303
c) Handeln auf Befehl	305
d) Irrtümer	305
e) Unzurechnungsfähigkeit	307
f) Immunitäten	307
g) Verjährung	308
h) Ungeschriebene Straffreistellungsgründe	309
V. Täterschaft und Teilnahme	309
1. Täterschaft	310
a) Unmittelbare Täterschaft	310
b) Mittäterschaft	310
c) Erweiterung der Mittäterschaft durch „Joint Criminal Enterprise“?	310

Inhalt

d) Mittelbare Täterschaft	313
2. Teilnahme	314
a) Anstiftung	314
b) Unterstützung (Beihilfe)	314
c) Unterstützung eines Gruppenverbrechens	315
VI. Vorgesetztenverantwortlichkeit	316
VII. Versuch und Rücktritt	318
VIII. Unterlassen	319
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	319
§ 16 Der Besondere Teil des Völkerstrafrechts	321
I. Völkermord	321
1. Entwicklung	321
2. Geschütztes Rechtsgut	322
3. Systematik des Tatbestandes	323
4. Allgemeine objektive Voraussetzungen	323
5. Allgemeine subjektive Voraussetzungen	325
6. Die einzelnen Völkermordhandlungen	326
a) Tötung	326
b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden	327
c) Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung herbeizuführen	327
d) Geburtenverhinderung	328
e) Gewaltsame Überführung von Kindern	328
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	329
1. Entwicklung	329
2. Geschütztes Rechtsgut	331
3. Systematik des Tatbestandes	332
4. Objektive Voraussetzung der Gesamttat	332
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich der Gesamttat	334
6. Voraussetzungen der Einzeltaten	335
a) Vorsätzliche Tötung	335
b) Ausrottung	335
c) Versklavung	335
d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung	336
e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts	336
f) Folter	336
g) Sexualtaten	337
h) Verfolgung	337
i) Verschwindenlassen von Personen	338
j) Apartheid	338
k) Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art	338
III. Kriegsverbrechen	339
1. Entwicklung	339
2. Geschütztes Rechtsgut	341
3. Systematik des Tatbestandes	341

Inhalt

4. Objektive Voraussetzung eines „bewaffneten Konflikts“	342
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich des „bewaffneten Konflikts“	344
6. Tathandlungen der Einzeltaten	344
a) Objektive und subjektive Elemente	344
b) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verletzungen („grave breaches“) der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. a IStGH-Statut)	344
c) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internationalen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. b IStGH-Statut)	345
d) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. interner bewaffneter Konflikte: Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. c IStGH-Statut)	346
e) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. interner bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. e IStGH-Statut)	347
IV. Aggression	347
1. Das Verbrechen der Aggression nach Völkergewohnheitsrecht	348
2. Das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut	349
a) Tatbestand	350
b) Jurisdiktion/trigger mechanisms	351
c) Inkrafttreten	352
d) Fazit	353
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	353
§ 17 Das Völkerstrafrecht und seine Umsetzung in das deutsche Recht	355
I. IStGH-Statutsgesetz	355
II. Änderung des Art. 16 II GG a.F.	355
III. Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut (IStGHG)	356
IV. Völkerstrafgesetzbuch	356
1. Gesetzgeberisches Motiv	356
a) Defizite des deutschen Strafrechts vor Inkrafttreten des VStGB	357
b) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der völkergewohnheitsrechtlich begründeten Verbrechenstatbestände	357
c) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Verbrechenstatbestände des IStGH-Statuts durch Erlass des IStGH-Statutsgesetzes	358
2. Inhalt des VStGB	358
3. Das VStGB im Spannungsfeld zwischen Komplementaritätsprinzip und Grundgesetz	359
a) Zurückbleiben des VStGB hinter dem Rom-Statut	360
aa) Allgemeiner Teil des VStGB	360
bb) Besonderer Teil des VStGB	363
b) Konflikt mit Art. 103 II GG	364
aa) Ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale	364
bb) Verweis auf Völkergewohnheitsrecht	365
cc) Verweis auf völkerrechtliche Verträge	366

Inhalt

4. Uneingeschränktes Weltrechtsprinzip als Ausdehnung des Strafanwendungsrechts	367
5. Fazit	368
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	369
Literaturverzeichnis	371
Stichwortverzeichnis	377

B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“*

§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts

Als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung¹ regelt das als „Internationales Strafrecht“ oder – besser gesagt² – als „Strafanwendungsrecht“ bezeichnete Recht zwei Punkte: Die Strafberechtigung eines Staates und das anwendbare Strafrecht.³

I. Strafberechtigung

Zunächst beantwortet das Strafanwendungsrecht die Frage, ob ein konkreter Sachverhalt mit Auslandsbezug überhaupt der eigenen nationalen Strafgewalt unterliegt. Nur dann hat der Staat gegenüber dem Täter wie auch gegenüber allen anderen Staaten die Befugnis, bezüglich einer Handlung strafrechtlich vorzugehen.⁴ Fehlt diese Strafberechtigung, so ist die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig. In deutschen Verfahrenskategorien besteht ein Prozesshindernis.⁵

II. Anwendbares Strafrecht

Wenn die Strafberechtigung jedoch feststeht, so bestimmt das Strafanwendungsrecht darüber hinaus, ob das eigene materielle Strafrecht anzuwenden ist oder ob Strafrechtsätze eines anderen Staates heranzuziehen sind. Geht das Strafanwendungsrecht eines Staates ausnahmsweise so weit, dass es festlegt, welche von mehreren möglichen Strafrechtsordnungen für einen Sachverhalt maßgeblich sein soll, so kann man auch insoweit – ähnlich wie beim Internationalen Privatrecht⁶ – von einem echten Kollisionsrecht sprechen.

Eine derartige Anwendung einer ausländischen Strafnorm sah – bis vor kurzem – Art. 5 I des schweizerischen StGB vor:

Wer im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. *Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.*

Die §§ 3 ff. StGB beruhen demgegenüber auf dem Grundprinzip, dass deutsche Strafgerichte immer nur deutsches Strafrecht anwenden. Dementsprechend bezwecken diese Regelungen nicht die Lösung des Konfliktes mehrerer auf einen Sachverhalt anwendbarer

* Über die Internetseite <http://www.lehrbuch-satzger.de> können alle wichtigen Gerichtsentscheidungen, Rechtsakte und sonstigen Dokumente, die im Lehrbuch zitiert sind, aufgerufen werden.

1 S. nur S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 5.

2 S. unten § 3 Rn. 4.

3 Jescheck, in: F.-C. Schroeder u.a. (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach, 1972, 579, 580; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 StGB Rn. 3.

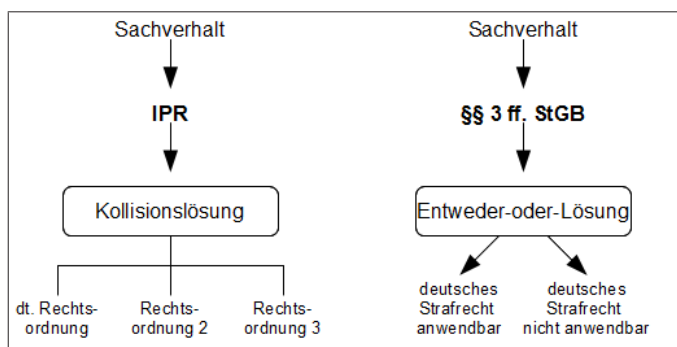
4 Jescheck/Weigend, § 18 I 1.

5 BGHSt 34, 3 f.; BGH NJW 1995, 1845; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 StGB Rn. 10. Konsequenz hiervon ist die Einstellung des Verfahrens, ggf. wegen § 260 III StPO auch in der Hauptverhandlung durch Urteil.

6 Vgl. hierzu Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl., 2004, S. 25.

Strafnormen, um zu bestimmen, welche Rechtsordnung für die Lösung des Falles einschlägig sein soll. Die §§ 3 ff. StGB sind nach h.M. kein echtes Kollisionsrecht, sondern lediglich **Strafanwendungsrecht**, indem sie i.S. einer „Entweder-oder-Lösung“ bestimmen, ob deutsches Strafrecht anzuwenden ist oder nicht.⁷ Die Funktion des deutschen Strafanwendungsrechts liegt somit darin, den *Anwendungsbereich des deutschen materiellen Strafrechts einseitig festzulegen*.⁸ Ist nach §§ 3 ff. StGB deutsches Strafrecht anwendbar, steht damit gleichzeitig auch die deutsche Strafberechtigung fest.

Die Bezeichnung des Strafanwendungsrechts als „Internationales Strafrecht“ weckt aber nicht nur fehlgehende Assoziationen zum Internationalen Privatrecht. Sie suggeriert auch, dass es sich bei den fraglichen Vorschriften um internationales Recht handelt, obwohl wir es – wie gesehen – mit nationalem Recht zu tun haben, durch das jeder Staat einseitig die Ausdehnung des Geltungsbereichs seines Strafrechts auf transnational geprägte Sachverhalte festlegt. Vorzugswürdig erscheint es daher, alleine auf den Terminus des Strafanwendungsrechts zurückzugreifen⁹ und den Begriff „Internationales Strafrecht“ nur in dem auch hier verwandten¹⁰ weiteren Sinne zu nutzen.



- 5 Das Beispiel aus der Schweiz zeigt, dass eine Ausgestaltung des Strafanwendungsrechts als echtes Kollisionsrecht keine grundlegende Neuerung darstellte. Im Gegenteil: In einem immer enger zusammenwachsenden Europa mutet die eiserne Grundregel, dass deutsche Gerichte nur deutsches Strafrecht anwenden, geradezu archaisch an. Eine europaweit harmonisierte Lösung, die – unabhängig vom Ort der Aburteilung – jeweils das „sachnächste Strafrecht“ zur Anwendung brächte, könnte hier – trotz aller mit der Anwendung ausländischen Strafrechts verbundenen praktischen Probleme¹¹ – zumindest auf längere Sicht eine denkbare Alternative darstellen.¹²
- 6 Eine sog. **Fremdrechtsanwendung** ist dem deutschen Strafrichter auch nicht per se verboten. Dies ist zum einen an § 7 StGB erkennbar, wo die Anwendung ausländischen

7 Vgl. statt vieler MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1.

8 S. auch Satzger, NStZ 1998, 112; S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 5; NK-Böse, Vor § 3 StGB Rn. 9.

9 So auch Satzger, Jura 2010, 108, 109; Miller/Rackow, ZStW 117 (2005), 379, 380 m. Fn. 5; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 StGB Rn. 2; S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 6 („territoriales und transnationales Strafanwendungsrecht“). Da es nicht nur um die Anwendung von Strafe geht, wird teils auch vom „Strafrechtsanwendungsrecht“ gesprochen (z.B. BGH NJW 1975, 271); wiederum anders MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1; NK-Böse, Vor § 3 StGB Rn. 9 („transnationales Strafrecht“).

10 S. oben § 2.

11 Zum Umgang mit Art. 5 schweiz. StGB a.F. s. nur Donatsch, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 16. Aufl., 2004, Anm. zu Art. 5 I 2 und Art. 6 Ziff. 1 S. 2 schweiz. StGB m.w.N.

12 S. LK-Gribbohm, 11. Aufl., Vor § 3 StGB Rn. 3; Jescheck/Weigend, § 18 I.

Strafrechts zur Klärung der Frage der Tatortstrafbarkeit erforderlich ist.¹³ Zum anderen können auch bei der Auslegung zivil- oder verwaltungsrechtsakzessorischer Tatbestandsmerkmale Vorschriften und Wertungen anderer Rechtsordnungen heranzuziehen sein.¹⁴ Ausdrücklich ordnet beispielsweise § 330d II StGB seit seiner Neufassung an, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Umweltrecht eines anderen EU-Mitgliedstaats über die Strafbarkeit entscheidet.¹⁵ Hierbei kann die praktische Rechtsfindung einige Schwierigkeiten mit sich bringen.

► **FALL 1:** Der Münchner M verbringt mit seiner Familie den Sommerurlaub an der italienischen Adriaküste. Als die Familie am Abend vor Abreise noch einmal schön essen geht, wird ihr auf einem Campingplatz geparktes Wohnmobil von einer Diebesbande gestohlen. Ein örtlicher Autohändler kauft es am folgenden Tag an und veräußert es umgehend an S, der von der deliktischen Herkunft des Fahrzeugs keine Ahnung hat. Wie viele seiner Landsleute fährt S einige Wochen später mit dem neuen Wohnmobil zum Oktoberfest nach München, wo er es just an einem Stellplatz nahe dem Haus des M abstellt. Als M kurz darauf „sein“ Wohnmobil entdeckt, fackelt er nicht lange, sondern verschafft sich Zugang und stellt es in seine Tiefgarage.

7

Hat M den objektiven Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt? ◀

Die Erfüllung des Diebstahlstatbestandes setzt bereits auf objektiver Ebene voraus, dass M eine „fremde“ Sache weggenommen hat. Die Fremdheit ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, so dass eine Strafbarkeit jedenfalls dann nicht in Frage käme, wenn M trotz des Geschehens in Italien weiterhin Eigentümer des Wohnmobils wäre. Beurteilt sich der Sachverhalt allein nach deutschem Zivilrecht, wäre dies der Fall, da ein gutgläubiger Erwerb des S an dem gestohlenem Wohnmobil nicht möglich gewesen wäre (§ 935 BGB). In Fällen mit Auslandsberührung können aber auch zivilrechtliche Vorfragen nicht unbesehen nach deutschem Recht gelöst werden. Vielmehr ist das anwendbare Recht nach h.M.¹⁶ anhand der Kollisionsregel im (deutschen) internationalen Privatrecht zu ermitteln. Hier verweist nun Art. 43 EGBGB für Rechte an einer Sache, wozu auch Fragen des gutgläubigen Erwerbs zählen,¹⁷ auf das Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. In **Fall 1** kommt es daher für die Frage, ob S das Wohnmobil gutgläubig erwerben konnte, auf das italienische Zivilrecht an. Da das italienische Sachenrecht (vgl. Art. 1153 ff. codice civile) aber einen gutgläubigen Erwerb abhandelter Sachen zulässt, konnte S das Eigentum am Wohnmobil erwerben. Folglich hat M eine für ihn „fremde“ bewegliche Sache weggenommen und den objektiven Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt.

8

Die Diskussion um die Fragen der (inzidenten) Fremdrechtsrechtsanwendung hat in den letzten Jahren unter einem anderen Aspekt an Brisanz gewonnen, nachdem der EuGH entschieden hatte, dass in einem EU-Mitgliedstaat gegründete Gesellschaften das Recht des Gründungsstaats gleichsam „mitnehmen“, wenn sie Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat entfalten und dort ihren tatsächlichen Verwaltungssitz einrich-

9

13 Dazu ausf. unten § 5 Rn. 88 ff.

14 Ausf. zu diesen Fragen *Golombek*, S. 116 ff.; *Mankowski/Bock*, ZStW 120 (2008), 704 ff.; *Cornils*, Die Fremdrechtsanwendung im Strafrecht, 1978, passim.

15 *S. Hecker*, in: Ruffert (Hrsg.), Festschrift für Meinhard Schröder, 2012, S. 531 ff.

16 NK-Böse, Vor § 3 StGB Rn. 63 m.w.N.

17 BGH NJW 2009, 2824 m.w.N.

ten.¹⁸ Der BGH hat in einer neueren Entscheidung aus dieser Rspr. gefolgert, dass sich im Falle von Untreuehandlungen gegenüber Auslandsgesellschaften aus anderen EU-Staaten die für § 266 StGB relevante Vermögensbetreuungspflicht ebenfalls nach dem Recht des entsprechenden Gründungsstaates (und nicht nach deutschem Gesellschaftsrecht) richte.¹⁹ Mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsatz (Art. 103 II GG), insbesondere dem Parlamentsvorbehalt, sei dieses Vorgehen – entgegen mancher zuvor im Schrifttum geäußelter Bedenken²⁰ – durchaus vereinbar, da das ausländische Recht nicht selbst über den tatbestandmäßigen Erfolg und die ihn herbeiführende Handlung entscheide, sondern lediglich die Grundlage für eine anschließende „untreuespezifische Präzisierung“ schaffe.

III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung

- 10 Wenn das Strafanwendungsrecht Deutschlands und der meisten anderen Staaten nur eine einseitige, nicht auf Kollisionslösung bedachte Regelung des Anwendungsbereichs des eigenen sachlichen Rechts trifft, so ist die logische Folge, dass auf ein und dieselbe Tat das Strafrecht verschiedener Staaten Anwendung finden kann. Dahinter steht einerseits der – im Grundsatz vernünftige – Gedanke, dass durch ein möglichst dichtes Netz von konkurrierenden Strafansprüchen sichergestellt werden soll, dass jede Straftat auch verfolgt werden kann.²¹ Andererseits wäre es unbillig und unverhältnismäßig, wenn der Täter wegen einer Tat mit Auslandsbezug in allen betroffenen Staaten voll und unabhängig von Verurteilungen in anderen Staaten zur Verantwortung gezogen würde. Die Lösung dieses Problems ist allerdings nicht einfach: Der in Art. 103 III GG verankerte Grundsatz „*ne bis in idem*“ (Verbot der Doppelbestrafung) gilt nämlich nur im innerstaatlichen Bereich. Ein zwischenstaatliches Doppelbestrafungsverbot kann daher nur – wie teilweise geschehen – durch völkerrechtliche Verträge geschaffen werden.²² Namentlich finden sich darauf abzielende Regelungen in Art. 50 EU-Grundrechtecharta sowie bereits zuvor Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ).²³
- 11 Die deutsche Rechtsordnung eröffnet aber die Möglichkeit, die ausländische Strafverfolgung prozessual (§ 153c StPO) und bei der Strafbemessung (§ 51 III StGB) zu berücksichtigen:
- § 153c StPO erlaubt es den deutschen Strafverfolgungsorganen bei Auslands- und Distanzdelikten – in Abweichung vom sonst grds. bestehenden Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) –, ausnahmsweise von der Verfolgung abzusehen.
 - Wird der Täter nach seiner Verurteilung im Ausland von einem deutschen Gericht noch einmal verurteilt, so muss die im Ausland bereits vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung angerechnet werden (§ 51 III StGB).

18 EuGHE 2003, I-10.155 - Rs. C-167/01 „Inspire Art“; zuvor bereits EuGHE 1999, I-1459 - Rs. C-212/97 „Centros“ und EuGHE 2002, I-9919 - Rs. C-208/00 „Überseering“.

19 BGH NSTZ 2010, 632; dazu Beckemper, ZJS 2010, 554; Mankowski, GmbHR 2010, 819, 822; Schlösser/Mosiek, HRRS 2010, 424; Schramm/Hinderer, ZIS 2010, 494.

20 Zur Diskussion NK-Böse, Vor § 3 Rn. 63 ff.; Radtke, GmbHR 2008, 729 ff.; Ransiek/Hüls, ZGR 2009, 157, 174 ff.; Rönnau, ZGR 2005, 832, 854 f.; Schlösser, wistra 2006, 81 ff.; Worm, Die Strafbarkeit eines directors einer englischen Limited nach deutschem Strafrecht, 2009, S. 75 ff., 109 ff.

21 Werle/Jeßberger, JuS 2001, 35, 36.

22 Ausf. hierzu unten § 10 Rn. 65 ff.

23 BGBl. 1993 II, S. 1013 (Sartorius II, Nr. 280; Nomos, Textsammlung EU-Strafrecht, 2. Aufl., 2008, S. 51).

IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände

Selbst wenn die Grundsätze des Strafanwendungsrechts zu dem Ergebnis führen, dass ein deutsches Strafgesetz auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung Anwendung finden kann, so ist damit noch nicht gesagt, dass dieser Tatbestand tatsächlich einschlägig ist. Stets stellt sich zusätzlich die Frage, ob die begangene Tat im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut in den **Schutzbereich des konkreten deutschen Straftatbestandes** fällt.

12

BEISPIEL: Die Widerstandshandlung eines Deutschen gegen einen ausländischen Polizeibeamten ist nicht vom Schutzbereich des § 113 StGB erfasst. Der Grund hierfür liegt darin, dass § 113 StGB die staatlichen Vollstreckungshandlungen – und damit ein „öffentliches Rechtsgut“ – schützt. Nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen (dazu ausführlicher unten § 6 Rn. 1 ff.) werden von deutschen Straftatbeständen grds. nur deutsche, nicht aber auch ausländische öffentliche Rechtsgüter geschützt.

Über die Reihenfolge der Prüfung des Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB und der Schutzbereichsbestimmung besteht zwar Streit. Den Schutzzumfang eines deutschen Straftatbestandes ermittelt man jedoch durch Auslegung. Da man sich mit der Auslegung der Strafvorschrift aber bereits in der Phase der Anwendung deutschen Rechts befindet, steht die Prüfung der §§ 3 ff. StGB zwingend an erster Stelle.²⁴ Auch die prozessualen Konsequenzen sprechen für die hier vertretene Ansicht: Ist deutsches Strafrecht nach den Grundsätzen der §§ 3 ff. StGB nicht anwendbar, so liegt bereits ein Prozesshindernis vor; ob der deutsche Straftatbestand in Anbetracht seines Schutzzwecks erfüllt ist, wird dann gar nicht mehr relevant.²⁵

13

Daraus ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Prüfung der Prinzipien des Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB
2. Prüfung des Schutzbereichs der konkreten Norm in Hinblick auf ausländische Rechtsgüter

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

14

- > Wodurch unterscheidet sich das Strafanwendungsrecht funktional vom Internationalen Privatrecht? (§ 3 Rn. 3 ff.)
- > Wie lässt sich erreichen, dass trotz der Anwendbarkeit des Strafrechts mehrerer Staaten auf ein und dieselbe Tat keine Doppelbestrafung erfolgt? (§ 3 Rn. 10 f.)

24 So auch SK-Hoyer, Vor § 3 StGB Rn. 31; MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 81 f.; Satzger, Jura 2010, 108, 111; Schroe-der, NJW 1990, 1406; a.A. S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 31; Oehler, JR 1978, 381, 382; T. Walter, JuS 2006, 870.

25 So zu Recht SK-Hoyer, Vor § 3 StGB Rn. 31.

§ 4 Anknüpfungsmodelle

- 1 ► **FALL 2:** Ein 1993 verabschiedetes belgisches Gesetz sah vor, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und (später auch) Völkermord in Belgien ungeachtet des Orts der Taten bestraft werden konnten. Aufgrund dieses Gesetzes wurden etwa Klagen im Hinblick auf die 1982 verübten Massaker an 800 Palästinensern in den libanesischen Flüchtlingslagern Sabra und Shatilla eingeleitet, u.a. gegen den damaligen israelischen Verteidigungsminister Ariel Scharon. Durfte Belgien sein Strafrecht auf einen solchen Fall überhaupt anwenden? (dazu § 4 Rn. 14) ◀

I. Kompetenz-Kompetenz der Staaten

- 2 Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Strafanwendungsrecht um nationales Recht. Jeder Staat bestimmt also grds. selbst, auf welche Sachverhalte er sein Strafrecht anwenden möchte. Ursprünglich wurde angenommen, dem Staat stünde eine unbeschränkte Autonomie bei der Ausdehnung seines Strafrechts zu.¹ Allerdings gerät eine solche Auffassung notwendigerweise in Konflikt mit dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsgebot.² Denn ohne einen sinnvollen Bezug zwischen normierendem Staat und normiertem Sachverhalt bedeutete die Erstreckung der eigenen Strafgewalt auf diesen Sachverhalt eine Verletzung fremder Souveränität und wäre daher völkerrechtswidrig. Demnach wird zwar auch heute die Kompetenz-Kompetenz zur Regelung des jeweiligen Strafanwendungsrechts den Nationalstaaten zugeschrieben,³ bei der Ausübung ihres Ausgestaltungsermessens haben diese aber völkerrechtliche Schranken zu beachten.⁴ Immer muss ein „**sinnvoller Anknüpfungspunkt**“, ein sog. „**genuine link**“, zwischen normiertem Lebenssachverhalt und normierendem Staat existieren.⁵ Dabei ist völkerrechtlich eine Reihe von Anknüpfungspunkten anerkannt. Diese kann der nationale Strafgesetzgeber bei der Ausgestaltung seines Strafanwendungsrechts nicht nur kombinieren, sondern auch modifizieren. Aus völkerrechtlicher Sicht ist dies nicht zu beanstanden, solange jedenfalls ein sinnvoller Anknüpfungspunkt besteht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem nationalen Gesetzgeber ein sehr weiter Entscheidungsspielraum zusteht, der seine Grenze letztlich nur im Willkürverbot findet.⁶

II. Anerkannte Prinzipien

1. Übersicht über die völkerrechtlich akzeptierten Anknüpfungspunkte

- 3 **BEISPIEL:** Ein Österreicher begeht in Spanien einen Mord an einem Italiener. In Spanien soll er wegen dieser Tat verurteilt werden.

1 S. z.B. *Binding*, Handbuch des Strafrechts, 1885, S. 372; *Mendelssohn-Bartholdy*, in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bd. VI, 1908, S. 106, 316 (zit. nach *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 111).

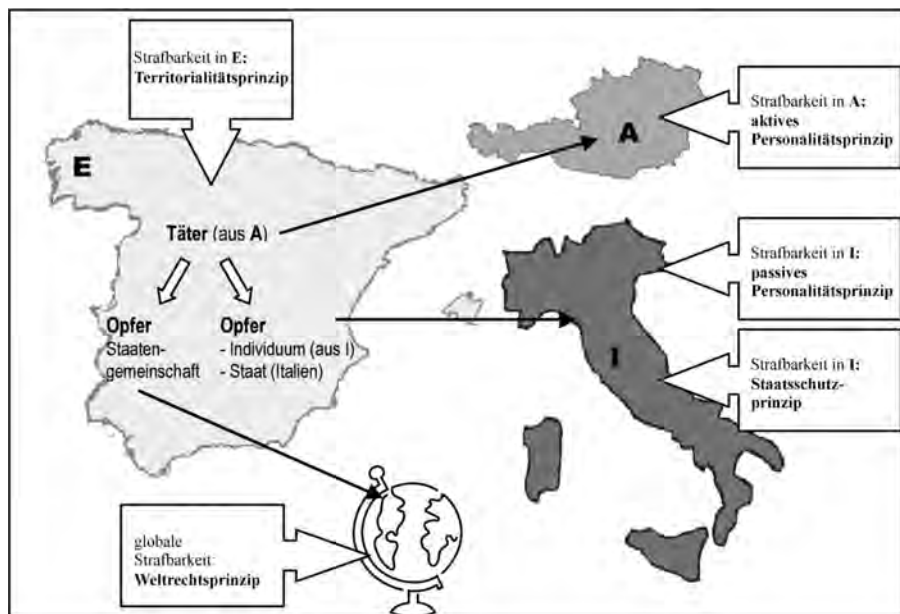
2 Lotus-Entscheidung des IGH, PCIJ Series A No. 10 (1927), 18 f.; *Epping/Gloria*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 23 Rn. 85 ff.

3 S. *Jescheck/Weigend*, § 18 I 2; anders *MK-Ambos*, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 11 ff., der allerdings von einem sehr engen Kompetenz-Kompetenz-Begriff ausgeht.

4 Vgl. BGHSt 44, 57; BayObLG NJW 1998, 393; *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 111 ff.

5 Nottebohm-Entscheidung des IGH, ICJ-Rep. 1955, 24 ff., sowie Barcelona Traction-Entscheidung, ICJ-Rep. 1970, 1 ff.; dazu *Epping/Gloria*, in: Ipsen, Völkerrecht, § 23 Rn. 90 ff.; ausf. *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 191 ff.; s. auch *MK-Ambos*, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 12 m.w.N.

6 *Kasper*, MDR 1994, 545.



Völkerrechtlich zulässige typische Anknüpfungspunkte des Strafanwendungsrechts sind:

- der Begehungsort der Tat (**Territorialitätsprinzip** bzw. **Flaggenprinzip**)
Im obigen Beispiel dürfte Spanien deshalb seine Strafgewalt ausüben, weil der Tatort in Spanien liegt.
- die Staatsangehörigkeit des Täters (**aktives Personalitätsprinzip**)
Im obigen Beispiel dürfte nach diesem Grundsatz auch Österreich seine Strafgewalt auf diesen Lebenssachverhalt erstrecken und sein Strafrecht hierauf anwenden.
- der Schutz inländischer Rechtsgüter (**Schutzprinzip**), wobei man weiter danach unterscheiden kann, ob es
 - um Rechtsgüter eines Staatsangehörigen des normierenden Staates (**Individualschutzprinzip/passives Personalitätsprinzip**) oder
 - um Rechtsgüter des Staates selbst, insbesondere dessen Bestand bzw. dessen Integrität geht (**Staatsschutzprinzip**)

Nach dem passiven Personalitätsprinzip dürfte also im obigen Beispiel auch Italien seine Strafgewalt auf diesen Lebenssachverhalt erstrecken und sein Strafrecht hierauf anwenden.

- der Schutz von Rechtsgütern, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht (**Weltrechtsprinzip**)
Würde es sich im obigen Beispiel nicht nur um Mord, sondern auch um einen Völkermord handeln, so wäre nach dem Weltrechtsprinzip jeder Staat berechtigt, den Sachverhalt nach seinem Strafrecht abzuurteilen, unabhängig davon, wo, von wem und an wem die Tat begangen wurde.

Neben den genannten Prinzipien, die auf den anerkannten Anknüpfungspunkten aufbauen, existieren drei weitere, die zwar zu einer Erweiterung der Strafgewalt eines Staates

§ 4 B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“

führen, ohne dass ein „sinnvoller Anknüpfungspunkt“ besteht, gleichwohl aber keinen Verstoß gegen das Völkerrecht bedeuten. Es handelt sich um das **Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege**, um das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu findende **Kompetenzverteilungsprinzip** und das sog. **Unionsschutzprinzip** als Erweiterung des Staatsschutzprinzips.

Wenn internationale Übereinkommen den Mitgliedstaaten vorschreiben, bestimmte Anknüpfungspunkte heranzuziehen, wird dies neuerdings auch als Ausprägung eines sog. **Vertragsprinzips** angesehen.⁷

2. Territorialitätsprinzip

- 5 Nach dem Territorialitätsprinzip, welches auch als „Gebietsgrundsatz“ bezeichnet wird,⁸ kann ein Staat seine Straf Gewalt auf alle Lebenssachverhalte erstrecken, die sich auf seinem Staatsgebiet ereignen. Der Ort, an dem die Tat begangen wurde (Tatort), muss also im jeweiligen Inland liegen. Demgegenüber spielt die Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers keine Rolle. Dahinter steht der Gedanke, dass die innerstaatliche Strafrechtsordnung für jedermann Geltung haben muss, der sich im Inland aufhält.⁹ Im internationalen Vergleich ist dieser Grundsatz am weitesten verbreitet.¹⁰ Eine an den Staatsgebieten orientierte Abgrenzung kann für sich beanspruchen, den völkerrechtlichen Grundsätzen der Gebietshoheit, der Unabhängigkeit und der Gleichheit der souveränen Staaten am besten zu entsprechen.¹¹

Als zu eng wird das Territorialitätsprinzip jedoch regelmäßig deshalb empfunden, weil danach im Ausland begangene Taten, auch wenn Täter oder Opfer Inländer sind, nicht erfasst werden können. Deshalb wird der Gebietsgrundsatz häufig mit anderen Prinzipien (Schutzprinzip, aktives Personalitätsprinzip) kombiniert.

An seine Grenzen stößt das Territorialitätsprinzip auch dann, wenn die nationalen Grenzen aufgrund des strafrechtlichen Zusammenwirkens mehrerer Staaten an Bedeutung verlieren (sollen), so wie dies insbesondere in der EU der Fall ist. Konsequenterweise drängt man hier auf die Einführung eines Europäischen Territorialitätsprinzips.¹²

Um das Territorialitätsprinzip im Strafanwendungsrecht umzusetzen, muss die nationale Rechtsordnung zwei Fragen beantworten:

- Wo ist eine Tat begangen? (Tatortbegriff)
- Wie weit erstreckt sich das eigene Staatsgebiet? (Inlandsbegriff)

- 6 Eng mit dem Territorialitätsprinzip verwandt ist das **Flaggenprinzip**, das dann herangezogen werden kann, wenn die Handlung an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen wird. Für diesen Fall besteht eine völkerrechtlich hinreichend enge Beziehung zu

7 Ausf. *Jeßberger*, Geltungsbereich, S. 165 ff., 286 ff.

8 S. z.B. *LK-Werle/Jeßberger*, § 3 StGB Rn. 3; zur unterschiedlichen Entwicklung und zum verschiedenen Gehalt dieses Grundsatzes im angloamerikanischen und kontinentalen Recht *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 55 ff., 64 ff.

9 *LK-Werle/Jeßberger*, Vor § 3 StGB Rn. 222; *Satzger*, Jura 2010, 108, 110.

10 *Jescheck/Weigend*, § 18 II 1; vertiefend und rechtsvergleichend zum Territorialitätsprinzip *Satzger*, International and European Criminal Law, § 4 Rn. 12 ff.

11 *Oehler*, Int. Strafrecht, Rn. 152 ff.; *Jescheck/Weigend*, § 18 II 1.

12 S. dazu unten § 10 Rn. 67 sowie insb. den Entwurf eines „Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU“: Delmas-Marty (Hrsg.), Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, 1998, sowie die aktualisierte Version dieses Entwurfs, http://ec.europa.eu/anti_fraud/documents/fwk-green-paper-corpus/corpus_juris_en.pdf (Stand 3/13).

dem Staat, dessen Flagge das Schiff berechtigterweise führt, bzw. bei dem das Luftfahrzeug registriert ist.¹³

3. Aktives Personalitätsprinzip

Nach dem aktiven Personalitätsprinzip beurteilt sich das Verhalten eines Menschen stets nach dem Strafrecht des Landes, dessen Staatsbürger er ist. Jedermann trägt somit – bildlich gesprochen – seine Strafrechtsordnung mit sich. Ob er dabei im In- oder Ausland handelt, spielt keine Rolle. Begründen lässt sich dieser Grundsatz damit, dass ein Staat die Einhaltung der Ge- und Verbote der eigenen Rechtsordnung unabhängig vom Aufenthaltsort des Bürgers verlangen könne.¹⁴ Die so eingeforderte *Treuepflicht*, die einem Staatsbürger auferlegt wird, wird aber häufig mit autoritärem Staatsdenken in Zusammenhang gebracht.¹⁵ Für Auslandstaten lässt sich dieser Grundsatz allerdings auch mit dem *Gedanken internationaler Solidarität* begründen, jedenfalls dann, wenn die Tat auch nach der Rechtsordnung des Begehungsorts (lex loci) mit Strafe bedroht ist, weil ein Staat nicht tatenlos zusehen darf, wie sein Staatsbürger im Ausland Straftaten begeht.

Einen besonderen Sinn hat das aktive Personalitätsprinzip insbesondere für solche Staaten, deren Rechtsordnung ein Auslieferungsverbot für eigene Staatsangehörige vorsieht, wie etwa die deutsche in Art. 16 GG.¹⁶ Flüchtet der eigene Staatsbürger nach einer Auslandstat ins Inland, bietet das aktive Personalitätsprinzip eine Möglichkeit, ihn für diese Tat strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

In seiner reinen Ausprägung hat das aktive Personalitätsprinzip zur Folge, dass Inlandstaten von Ausländern nicht erfasst werden können, und zwar nicht einmal dann, wenn sie gegenüber einem Inländer begangen werden. Diese offensichtlich untragbare Konsequenz kann durch eine entsprechende Kombination mit dem Territorialitätsprinzip und/oder dem Schutzprinzip vermieden werden.

Um das aktive Personalitätsprinzip umzusetzen, muss eine Rechtsordnung jedenfalls definieren, wer Inländer ist.

Anstatt an die Staatsangehörigkeit des Täters anzuknüpfen, ist es theoretisch auch möglich, dessen Wohnsitz im Inland als Anknüpfungspunkt heranzuziehen. Man spricht dann vom **Domizilprinzip**.¹⁷ Die Umsetzung dieses Prinzips setzt die nähere Definition des „Wohnsitzes“ voraus.

4. Schutzprinzip

Nach den Grundsätzen des Schutzprinzips erstreckt sich die Strafgewalt eines Staates auf alle Handlungen, durch die inländische Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden.¹⁸ Es kommt demnach nicht darauf an, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wurde; ebenso unerheblich ist, ob der Täter In- oder Ausländer ist. Seine Rechtfertigung zieht

13 Vgl. MK-Ambos, § 4 StGB Rn. 1, 5.

14 Es handelt sich um den geschichtlich frühesten Anknüpfungspunkt, da nach alter Rechtsauffassung der Rechtsstatus des Menschen durch seine Stammeszugehörigkeit bestimmt wurde, s. Jescheck/Weigend, § 18 II 3. Rechtsvergleichend zum aktiven Personalitätsprinzip Satzger, International and European Criminal Law, § 4 Rn. 17 ff.

15 LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 StGB Rn. 234; vgl. auch Jescheck/Weigend, § 18 II 3; Satzger, Jura 2010, 108, 110; sehr kritisch auch MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 28 ff.

16 Vgl. auch MK-Ambos, § 7 StGB Rn. 1.

17 Vgl. Kielwein, in: Hohenleitner u.a. (Hrsg.), Festschrift für Theodor Rittler, 1957, S. 97 ff.

18 Jescheck/Weigend, § 18 II 4.

§ 4 B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“

dieser Grundsatz aus dem Gedanken, dass jeder Staat dazu berufen ist, seine Rechtsgüter – und die seiner Bürger – zu schützen.

In seiner Reinform erfasst das Schutzprinzip allerdings Inlandstaaten gegenüber Ausländern oder ausländischen Staaten nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn der Täter Inländer ist. Dementsprechend dient dieser Grundsatz in erster Linie der *Ergänzung* anderer Prinzipien. Das Schutzprinzip kommt dabei insbesondere bei Auslandstaaten von Ausländern gegenüber inländischen Rechtsgütern zum Einsatz.¹⁹

Je nach der Art des zu schützenden inländischen Rechtsguts lassen sich zwei Ausprägungen des Schutzprinzips unterscheiden:²⁰

a) Staatsschutzprinzip

- 10 Steht der Selbstschutz des Staates und seiner Institutionen in Rede, wie z.B. im Falle von Hoch- oder Landesverrat, so spricht man vom Staatsschutzprinzip. Dessen Rechtfertigung ist evident: Der Täter stellt selbst durch die *Angriffsrichtung* die hinreichend enge Beziehung zum betroffenen Staat her.²¹ Durch ausländisches Strafrecht wird dieser zudem regelmäßig nicht geschützt, so dass nur die eigene Strafrechtsordnung Angriffe auf die eigenen Interessen des Staates strafrechtlich sanktionieren kann. Von daher kann die Berufung auf das Staatsschutzprinzip auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Tat auch nach dem Recht des Begehungsortes (*lex loci*) strafbar ist.²²

b) Individualschutzprinzip (passives Personalitätsprinzip)

- 11 Auch wenn es um die Verletzung von Individualrechtsgütern der Angehörigen eines Staates geht, wie z.B. deren Eigentum oder Vermögen, so ist das Schutzinteresse des Heimatstaates als „legitimierender Anknüpfungspunkt“ anerkannt.²³ Allerdings ist die Rechtfertigung dieses Prinzips weit weniger eindeutig als beim Staatsschutzprinzip.²⁴ Denn hier geht es zumeist um Auslandstaaten, die von einem Ausländer, regelmäßig sogar von einem Angehörigen des Tatortstaates, gegenüber einem Inländer begangen werden. Dass hier nicht ohne Weiteres die Geltung des inländischen Strafrechts gefordert werden kann, wird dann deutlich, wenn man sich die Konstellation vor Augen führt, dass die Tat am Tatort nicht unter Strafe steht. Der (ausländische) Täter ist dann nicht Normadressat des inländischen Strafrechtssatzes.²⁵ Würde gleichwohl inländisches Strafrecht auf diesen Lebenssachverhalt angewendet, so müsste dieses als „Fremdkörper“ erscheinen, die Verbindung zur inländischen Rechtsordnung wäre nicht hinreichend stark. Im Gegensatz zum Staatsschutzprinzip ergibt sich ein hinreichender Anknüpfungspunkt nicht aus der *Tat* selbst, da diese sich nicht per se gegen inländische Rechtsgüter richtet. Dementsprechend wird als völkerrechtlich gebotenes Korrektiv für die Anwendung des Individualschutzprinzips zu Recht gefordert, dass die Tat auch nach dem Recht des Be-

19 MK-Ambos, Vor § 3 StGB Rn. 31. Rechtsvergleichend s. Satzger, *International and European Criminal Law*, § 4 Rn. 24 ff., 27 ff.

20 Kritisch zur hier verwendeten Terminologie Henrich, *Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht*, 1995, S. 30 f.

21 Jescheck/Weigend, § 18 II 4; Satzger, *Jura* 2010, 108, 110.

22 MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 32; NK-Böse, Vor § 3 StGB Rn. 19.

23 Tw. wird der Aspekt des Individualschutzprinzips nicht dem Schutzprinzip untergeordnet, sondern als eigenständiger Punkt „passives Personalitätsprinzip“ dem „aktiven Personalitätsprinzip“ gegenübergestellt, s. z.B. SK-Hoyer, Vor § 3 StGB Rn. 11.

24 Zurückhaltend auch MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 35.

25 Jescheck/Weigend, § 18 II 4.